

Handwerkskammer Rheinhessen
Fachbereich Prüfungswesen
Dagobertstraße 2
55116 Mainz

E-Mail: meisterpruefung@hwk.de
Telefax: 06131/9992-781

Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(Der Zulassungsantrag besteht aus drei Seiten und ist vollständig mit Anlagen einzureichen!)

Nachname, Vorname	Geburtsname (wenn abweichend)
Straße	PLZ, Wohnort
Telefon (tagsüber)	E-Mail
Geburtsdatum	Geburtsort

stellt folgenden Antrag/folgende Anträge (bitte Betreffendes ankreuzen):

Zulassung zur Meisterprüfung im _____ handwerk

1.) Ich möchte folgende Teile der Meisterprüfung ablegen:

Teil I Teil II

2.) Ich lege nicht die vollständige Meisterprüfung bei der Handwerkskammer Rheinhessen ab, sondern beabsichtige, bei der Handwerkskammer

Teil I Teil II Teil III Teil IV abzulegen.

3.) Diesem Antrag sind beizufügen:

- Kopie Personalausweis
- Kopie Gesellenprüfungszeugnis (nicht Gesellenbrief) bzw. Facharbeiterzeugnis/Meisterprüfungszeugnis

4.) **Zusätzlich**, wenn der Ausbildungsberuf nicht der Meisterprüfung im zulassungspflichtigen Handwerk entspricht (**ausnahmsweise Zulassung**):

- Kopie Abschlusszeugnis meines erlernten Berufes
- Nachweis über eine praktische Tätigkeit

Falls kein anerkannter Abschluss vorliegt, bitte begründen Sie Ihren Antrag auf Zulassung auf einem gesonderten Blatt.

5.) Ich bin bereits bei der Handwerksammer _____ zur Meisterprüfung zugelassen.

Bitte fügen Sie dem Antrag die Freigabe der anderen Kammer bei.

6.) Ich habe bereits die Teile der Meisterprüfung an einer anderen Kammer absolviert:

Teil I Teil II Teil III Teil IV

Bitte fügen Sie dem Antrag die Freigabe der anderen Kammer bei.

**Zulassung zur Prüfung Fachmann/-frau für kaufmännische Betriebsführung /
Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO (ADA-Schein)**

Diesem Antrag sind beizufügen (nur wenn kein Zulassungsantrag zur Meisterprüfung gestellt wird):

- Kopie Personalausweis
- Kopie Abschlusszeugnis

Zulassung zur Prüfung Betriebswirt der Handwerksordnung

Diesem Antrag sind beizufügen:

- Kopie Personalausweis
- Kopie Zeugnis über eine Weiterbildungsprüfung

Besondere Hinweise zu den Anträgen - bitte genau durchlesen!

Antrag auf Befreiung einzelner Prüfungsteile

Sollten Sie aufgrund bereits erfolgreich absolvierter Weiterbildungsprüfungen eine Befreiung einzelner Prüfungsteile beantragen wollen, nutzen Sie dafür den Antrag auf Befreiung. Sie können diesen unter <https://www.hwk.de/meisterpruefungen/> herunterladen.

Antrag auf Nachteilsausgleich

Sollten Sie die Absicht haben aufgrund einer Behinderung einen Nachteilsausgleich zu beantragen, dann laden Sie sich das passende Formular unter <https://www.hwk.de/meisterpruefungen/> herunter.

Gebühren

Die Zulassungsgebühr für die Meisterprüfung beträgt 50,00 Euro und ist fällig mit der Entscheidung über die Zulassung aufgrund dieses Antrages.

Die Meisterprüfungsgebühr ist erst nach Aufforderung zu entrichten und wird in der Regel mit der Einladung zur jeweiligen Prüfung erhoben. Die Kosten für das praktische Prüfungsstück sind in der Meisterprüfungsgebühr nicht enthalten und werden jeweils gesondert nach der Prüfung und der Berechnung des Verbrauches angefordert.

Nach § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung der Handwerkskammer Rheinhessen sind nach der Prüfung zusätzliche Aufwände für die Prüfungsdurchführung, die im Einzelfall den allgemeinen Aufwand übersteigen, vom einzelnen Prüfling zu ersetzen. Eine Umlage wird nur bis zu einer Höhe von 100,00 € erhoben. Für die Benutzung der Werkstätten werden zusätzlich Werkstattnutzungsgebühren bis zu einer Höhe von 60,00 €/Tag berechnet. Bei Rücktritt von einzelnen Teilen der Meisterprüfung entstehen Rücktrittsgebühren gemäß Gebührenordnung.

Prüfungsgebühren:

Teil 1 der Meisterprüfung 410,- Euro

Teil 2 der Meisterprüfung 275,- Euro

Fachmann/-frau für kaufmännische Betriebsführung 225,- Euro

Ausbildereignungsprüfung nach AEVO 165,- Euro

Betriebswirt der Handwerksordnung 490,- Euro

Rücktritt von Prüfungsteilen:

Von jedem Teil der Prüfung können Sie bis vor Beginn der Prüfung per Mail (meisterpruefung@hwk.de) zurücktreten. Hierfür wird eine Rücktrittsgebühr nach unserer Gebührenordnung erhoben und die Gebühr für die stornierte Prüfung zurückerstattet. Im Krankheitsfall entfällt die Rücktrittsgebühr, wenn uns innerhalb von drei Werktagen nach Krankmeldung ein ärztliches Attest über den Prüfungszeitraum vorgelegt wird.

Im Rücktrittsfalle vor Prüfungsantritt gilt dieser Teil der Prüfung als nicht abgelegt. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, gilt dieser Teil der Prüfung als „nicht bestanden“. Dies gilt auch, bei nicht oder nicht rechtzeitigem Erscheinen (siehe Meisterprüfungsverfahrensverordnung).

Kontakt:

Bitte halten Sie bei allen Fragen der Prüfung Kontakt zu uns und melden Sie sich aktiv bei Fragen!

Erhalten Sie innerhalb von zwei Wochen keinen Zulassungsbescheid auf Ihren Antrag, dann melden Sie sich bitte unverzüglich telefonisch bei uns.

Teilen Sie uns Änderungen Ihrer Kontaktdaten unverzüglich schriftlich mit. Wir sind jederzeit für Sie erreichbar unter:

Telefon: 06131 9992-492, Telefax: 06131 9992-781, E-Mail: meisterpruefung@hwk.de

Bitte beachten Sie auch unser Merkblatt zur Meister- und Fortbildungsprüfung unter: <https://www.hwk.de/meisterpruefungen/>

Hinweis Datenschutz

Die Daten des Antragsformulars werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen erfasst, elektronisch verarbeitet und gespeichert. Mit der Abgabe der Anmeldung zur Meisterprüfung erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine Anschrift und meine Berufsbezeichnung an Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, weitergegeben und veröffentlicht werden können, sofern dies nicht von mir ausdrücklich untersagt wird.

Ich versichere, dass alle in diesem Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den getroffenen Regelungen im Antrag einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zu den Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Rheinhessen

Bitte aufmerksam durchlesen!

- Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung:
Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll oder in einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung aufgrund einer nach § 51 a HwO erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat.
Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat. Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als drei Jahre gefordert werden. Der Besuch einer Fachschule kann ganz oder teilweise, höchstens jedoch mit 2 Jahren, auf die Berufstätigkeit angerechnet werden. Ist der Prüfling in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, selbstständig, als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen oder weist er eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit nach, so ist die Zeit dieser Tätigkeit anzurechnen.
- Aufstiegs-BAföG:
Mit dem Zulassungsbescheid erhalten Sie von uns das ausgefüllte Formblatt Z, das Sie beim zuständigen Förderamt der Länder einreichen (eine aktuelle Liste finden Sie unter www.aufstiegs-bafög.de.)
- Rücktritt von Prüfungsteilen:
Von jedem Teil der Meisterprüfung können Sie bis **vor Beginn der Prüfung per Mail** (meisterpruefung@hwk.de) zurücktreten. Hierfür wird eine Rücktrittsgebühr nach unserer Gebührenordnung erhoben und die Gebühr für die stornierte Prüfung zurückerstattet (im Krankheitsfall entfällt die Rücktrittsgebühr, wenn uns innerhalb von drei Werktagen Ihr ärztliches Attest vorliegt). In diesem Fall gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht ablegt.
Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, gilt dieser Teil der Meisterprüfung als „nicht bestanden“. Dies gilt auch, wenn Sie nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen (s. Meisterprüfungsverfahrensverordnung).
- Umlagen/Werkstattnutzungsgebühr:
Nach § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung der Handwerkskammer Rheinhessen sind nach der Prüfung zusätzliche Aufwände für die Prüfungsdurchführung, die im Einzelfall den allgemeinen Aufwand übersteigen, vom einzelnen Prüfling zu ersetzen. Eine Umlage wird nur bis zu einer Höhe von 100,00 € erhoben. Für die Benutzung der Werkstätten werden zusätzlich Werkstattnutzungsgebühren bis zu einer Höhe von 60,00 €/Tag berechnet.
- Melden Sie sich!!!
Erhalten Sie innerhalb von zwei Wochen keinen Zulassungsbescheid, melden Sie sich unverzüglich telefonisch bei uns.
Teilen Sie uns Änderungen der Anschrift bzw. Kontaktdaten unverzüglich schriftlich mit!

Kontakt:

Telefon: 06131 9992-492, Telefax: 06131 9992-781, E-Mail: meisterpruefung@hwk.de
Informationen finden Sie unter www.hwk.de/meisterpruefungen.

Ihr Fachbereich Prüfungswesen